

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 9

Artikel: Ueber die Erweiterungsbauten des Frauenspitals in Basel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581664>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geboten denjenigen, die sich verpflichten, bei Ausführung der Arbeit oder Lieferung schweizerische Arbeiter zu verwenden, der Vorzug zu geben.¹⁾

Die Submissionsverordnungen sehen in der Regel auch ein Zusammenarbeiten zwischen Berufsverbänden und den vergebenden Behörden vor, so kann nach der eidgenössischen Submissionsverordnung die Behörde von den Berufsverbänden Preisberechnungen mit den nötigen Einzelangaben entgegennehmen, es können auch Sachverständige für die Preisanalyse beigezogen werden; die Behörde ist jedoch berechtigt, die Arbeit oder Lieferung an Bewerber zu vergeben, die niedrigere Preise berechnen als der Berufsverband, wenn die Bewerber besonderer Verhältnisse wegen die tiefer angesetzten Preise rechtferigen können.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde in der Schweiz mit dem Bau von Kraftwerken begonnen. Die ersten größeren Kraftwerke wurden in den Jahren 1894/96 gebaut (Aarau, Wynau, Chêvres, Rheinfelden), dann setzte eine lebhafte Bauperiode ein, die erst durch den Krieg unterbrochen wurde. In den Kriegsjahren wurden nur die drei großen Werke Bramois, Fully und Olten-Gösgen fertiggestellt. Nach Kriegsende wurde der Bau der während des Krieges begonnenen größeren Kraftwerke der Bundesbahnen (Ritom, Amsieg, Barbarine, Vernayaz) gefördert. Das größte schweizerische Kraftwerk ist das Wäggital-Werk. Ende 1922 wurden 83 Kraftwerke gezählt, das Anlagekapital betrug:

1905	1909	1914	1922
in Millionen Franken			
212,5	330,7	497,3	918,5

Ende 1922 waren die Werke Chancy Bougny, Wäggital, Illsee-Tourtemagne, Davos-Klosters und Vernayaz erst im Bau; das Anlagekapital wird heute eine Milliarde Franken überschreiten, es dürfte sich seit Kriegsausbruch mindestens verdoppelt haben. Auch die Werke der Bundesbahnen wurden durch private Unternehmer gebaut. Auf denjenigen Linien der Bundesbahnen, auf denen der elektrische Betrieb eingeführt wurde, mussten zudem größere Umbauten vorgenommen und die Brücken verstärkt werden. Für die Erneuerung der Bahnanlagen haben die Bundesbahnen seit 1919 jährlich durchschnittlich 30,7 Millionen Franken aufgewendet, gegen 15,4 Millionen Franken 1913. Das Baukonto der Bundesbahnen belief sich 1913 auf 1327,1 Millionen, Ende 1923 auf 1920 Millionen Franken. So ist das Baugewerbe in der Nachkriegszeit durch den Bau von Kraftwerken und die Einführung des elektrischen Betriebes auf den Hauptlinien der Bundesbahnen und der Linien einiger Privatbahnen stark beschäftigt worden, was einen Ersatz bot für den im Eisenbahnbau eingetretenen Stillstand. Es ist jedoch zu beachten, daß das beschleunigte Elektrifikationsprogramm der Bundesbahnen 1928 durchgeführt sein und daß auch mit dem Bau neuer Kraftwerke zurückgehalten wird. Die Vorarbeiten für das Oberhaslitalwerk sind allerdings beendet, so daß mit dem Bau der ersten Stufe begonnen werden dürfte, wenn einmal die finanzielle Seite geordnet ist. (Schluß folgt.)

Über die Erweiterungsbauten des Frauenspitals in Basel

berichtet die „National Ztg.“: Der Große Rat erteilte seine Zustimmung, als ihm vor nun drei Jahren die Regierung vorschlug, das Frauenspital so zu erweitern, daß es das ganze heutige Gebiet des Schellenmätteli umfasse und daß zugleich das Okonomiegebäude auf der

anderen Seite der Johanniterstraße anstelle der einstigen Arbeitshütte des Werthofes errichtet werden solle. Für das ganze Projekt wurde ein Kredit von fünf Millionen Franken bewilligt, wobei in drei Etappen gebaut werden sollte.

Die erste Etappe sollte den Neubau des schon genannten Okonomiegebäudes und denjenigen des Isolierpavillons bringen. In der zweiten Etappe würde dann anstelle des heutigen Okonomiegebäudes an der Schanzenstraße das Verwaltungs- und Unterrichtsgebäude erstellt und auch der Haupteingang vom Kästelberg an die Schanzenstraße verlegt. Parallel zum heutigen Spitalbau würde das Häusergertü mit dem Bau der gynäkologischen Abteilung geschlossen, der an die Spitalstraße zu liegen käme. Die dritte Etappe endlich soll den Umbau und die Bereitstellung des bisherigen Frauenspitals als Gebäranstalt bringen, unter Einbeziehung der davor sich hinziehenden Anlage.

Bon diesen drei Etappen ist nun die erste, der Bau des Isolierpavillons und derjenige des Okonomiegebäudes vollendet und dieser Tage von geladenen Gästen, vor allem von den Mitgliedern des Großen Rates, unter Führung Prof. Dr. Laabhardt und der Architekten E. und P. Bischofer besichtigt worden.

Der Eindruck, den man von den neuen Bauten empfing, war ein vorzüglicher. In ihrem Äußern sind sie im gleichen Charakter gehalten wie das bestehende Gebäude. Die Architekturelemente sind in hellrotem Terranovaverputz durchgeführt, der sich von den weißen Wandflächen wirkungsvoll abhebt. Die Mansardendächer in Schiefer gedeckt, die ganze Architektur ruhig und ohne weitere Verzierung in Formen, die an die Bauten des 18. Jahrhunderts anknüpfen.

Imponierend im durchdachten Plan, in ihren Ausmaßen und in der Lichtfülle und fleckenlosen Sauberkeit des Innern sind die Räume des Okonomiegebäudes, das unter der Straße durch Gänge mit dem Hauptgebäude verbunden ist. Im Kellergeschoß gibt es Desinfektionsräume, Werkstätte und Vorratsräume, im Erdgeschoß treffen wir die mächtige weiße Küche, ein 24 m langer, 11 m breiter und über 5 m hoher Raum, der durch hohe Bogenfenster sein Licht empfängt, dessen Boden durch hellgraue Platten gedeckt und dessen Wände übermannshoch mit weißen Fliesen verkleidet sind. In ihm stehen die sechs großen Dampfkochkessel, sowie ein mächtiger Gasheizkessel nebst Gasbackofen und Grill. Der einen Wand entlang finden wir alle erforderlichen Maschinen und Apparate, die ein derartiger differenzierter Großbetrieb benötigt. In den anstoßenden Seitenräumen sind die verschiedenen Spülküchen untergebracht. Durch einen Vorräum gelangt man zu den Kühlkammern für Fleisch, für Gemüse, für Milch und Butter, die vollständig mit weißen Fliesen verkleidet sind. Eine Entneblungsanlage, die nur durch die durchbrochenen Gitter an der Decke bemerkbar ist, besorgt die Ventilation und im Zwischenstock finden sich die Räume für diejenigen Vorräte, die keiner besondern Kühlung bedürfen. Auf dem gleichen Boden und in den gleichen Dimensionen liegt die mächtige Waschküche mit den Spültrögen, Waschmaschinen und Zentrifugen, die ebenfalls durch neun hohe Bogenfenster ihr Licht empfängt.

Das Kesselhaus, das nach außen durch sein 35 m hohes Kamin gekennzeichnet ist und das die Heizung und Dampferzeugung für die ganze Anlage besorgt, hat drei eingebaute Dampfkessel und außerdem noch als mächtige schwergelagerte Röhre in die Höhe gebaut den Elektroheizkessel, der mit Überschüßkraft während des ganzen Sommers allein dem Betrieb genügen soll. Ein Verbrennungsfeuer für die Rückstände, ein Schlackenfänger, im Obergeschoß die eigentlichen Heizeinrichtungen mit

¹⁾ Eidgenössische Gesetzesammlung Nr. 6 vom 5. März 1924.

den hoch aufgerichteten schmuck mit hellem Holz verkleideten und von Messingreifen zusammengehaltenen Boilern, sowie die vielen Leitungen, die im Untergeschoß noch offen zutage liegen, schließen sich an.

Der erste Stock des Verwaltungsgebäudes enthält die Lingerie mit dem Trockenraum, den Hängerräumen, Näh-, Kasten- und Glätz Zimmer, alle in hell, weiß und grau oder weiß und beige gehalten. Der zweite Stock die Wohnungen des Verwalters und einzelner Beamter, der dritte die Zweizimmer des Personals nebst Waschraum und den Tagesräumen mit ihren weiten Ausblicken über Basel hinaus in die Landschaft.

Das Isoliergebäude, das bestimmt ist, die von ansteckenden Krankheiten und Epidemien Befallenen aufzunehmen, die bis jetzt im Hilfspital untergebracht werden mussten, ist ungemein sinnreich angelegt in Rücksicht gerade auf diese Isolierung mit seinen getrennten Gängen für Wäsche, für die Küche und für die Verbindung mit den künftigen Bauten. Es enthält im Untergeschoß neben Kellerräumen, Laboratorien, im hochgelegenen Erdgeschoß, wie auch im ersten Stockwerk die Krankenzimmer mit ihren Nebenräumen, im zweiten Stock Einzelzimmer nebst denjenigen für das Isolterpersonal. Weil hier sehr oft Schwerkrankte untergebracht sind, sind die Räume im ganzen kleiner gehalten und da alles wie bei einer großen Abteilung bis ins Einzelne ausgerüstet werden musste, um nicht den Bedarf aus anderen Abteilungen beziehen zu müssen, waren die Kosten verhältnismäßig hoch. Auch hier ist alles hell und lustig. Eine Terrasse, die dem ganzen Gebäude entlang läuft, ermöglicht es, die Betten auf sie hinauszuschieben. Anstelle der Läuteteinrichtungen sind sinnreiche Lichtsignale getreten, welche eine gute Kontrolle für Kranke und Personal ermöglichen. Ein Operations- und ein Sterilisierraum finden sich ebenfalls. Tafelchen in jedem Stock ermöglichen Verteilung und Warmhalten der Speisen, sowie die peinliche Sterilisation des gebrauchten Geschirrs. Die weißen Betten und das schmucke Mobiliar sind abwaschbar. Alles hat den hellen, freundlichen Charakter des Sanatoriums, ohne jene missfarbenen Töne, die früher mit dem Begriff des Spitals ebenso untrennbar verbunden waren, wie der Lysol- und Karbolgeruch, der heute dank der aseptischen Methode ebenfalls verschwunden ist.

Volkswirtschaft.

Die schweizerische Arbeitsmarktlage. An den Erhebungen des eidgenössischen Arbeitsamtes über die Lage der Industrie im 1. Quartal 1925 beteiligten sich insgesamt 1287 Betriebe. In den erfassten Betrieben waren am letzten Zähltag des Berichtsquartals 179,737 Arbeiter beschäftigt. Der Beschäftigungsgrad im 1. Quartal 1925 wird von 74,2 % aller erfassten Betriebe als befriedigend bis gut und von 25,8 % als schlecht bezeichnet. Auf die Betriebe mit befriedigendem bis gutem Beschäftigungsgrad entfallen 80,9 % aller erfassten Arbeiter, auf die Betriebe mit schlechtem Beschäftigungsgrad 19,1 %. Der Beschäftigungskoeffizient, der den Beschäftigungsgrad in einer einzigen Zahl zum Ausdruck bringt, beträgt im Berichtsquartal für die Gesamtheit aller erfassten Betriebe 99 Punkte. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad kann mithin als befriedigend bezeichnet werden.

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. In Luzern waren unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten Dr. Tschumi, Regierungsrat in Bern, die Direktion und der Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes zur Beratung und zur Vereinigung

des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung versammelt. Der von der Direktion umgearbeitete Entwurf des eidgenössischen Arbeitsamtes in dieser Materie wurde nach mehrstündigen intensiven Verhandlungen gutgeheissen. Die bereinigte Vorlage soll nun an die Jahresversammlung des Schweizer. Gewerbeverbandes, welche am 4. und 5. Juli in Baden stattfinden wird, weiter geleitet werden.

Über die Aufhebung der Vorschriften zur Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnöt hat der Bundesrat folgenden Beschluss gefasst:

Art. 1. Die Vorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1920 betreffend Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnöt werden, soweit sie gemäß dem Bundesratsbeschluß vom 28. Juli 1922 noch in Kraft stehen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgehoben:

Art. 2. Die gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 9. April 1920 und 28. Juli 1922 erlassenen kantonalen Ausführungsbestimmungen können vom 1. Juli 1925 hinweg nur noch angewandt werden: a) auf Mietverträge über Wohnungen von mehr als 3 Zimmern, mit Wirkung bis längstens 1. Mai 1926; b) auf Mietverträge über Wohnungen bis zu 3 Zimmern mit Wirkung bis längstens 1. November 1926.

Art. 3. Bei der Feststellung der Zahl der Zimmer einer Wohnung sind Mansarden, Kammer und ähnliche Räume nicht mitzuzählen. Die zur Beurteilung der Begehren der Mieter zuständigen Behörden entscheiden im Streitfalle auch über die Zugehörigkeit der Wohnung zur einen oder andern Kategorie.

Art. 4. Die Regierungen der Kantone, in denen noch Ausführungsbestimmungen zu den Bundesratsbeschlüssen vom 9. April 1920 und 28. Juli 1922 in Kraft stehen, können innerhalb der in Art. 2 festgesetzten Grenzen die Geltungsdauer der Entscheide über Mietzinsfestsetzungen oder Aufhebung der Kündigung den üblichen Kündigungsterminen anpassen. — Die Regierungen dieser Kantone sind ebenfalls befugt, die Termine zu bestimmen, bis zu denen für die Wohnungen der einen oder der andern Kategorie Begehren der Mieter bei der zuständigen Behörde angebracht werden können.

Art. 5. Die Ausführungsbestimmungen der Kantone zu den Bundesratsbeschlüssen vom 9. April 1920 und 28. Juli 1922 treten ohne weiteres außer Kraft, soweit sie mit den Vorschriften des gegenwärtigen Beschlusses nicht mehr vereinbar sind.

Art. 6. Die von den zuständigen Behörden vor dem 1. Juli 1925 getroffenen Entscheide werden durch den gegenwärtigen Beschluß nicht berührt. — Nach Ablauf der in dem Entscheide festgelegten Dauer unterliegen die durch sie geordneten Mietverhältnisse den Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses.

Der Bundesrat begleitet diesen Beschluß mit einem ausführlich gehaltenen Bericht an die Bundesversammlung. Er macht darin auch unverbindlich verschiedene Anregungen auf Ausbau des Obligationenrechtes, also des ordentlichen Rechtes, im Interesse des Mieterschutzes in Zeiten starken Wohnungsmangels, und er möchte mit dem Bericht die Diskussion über diese Angelegenheit, vor allem auch in den eidgenössischen Räten, in die Wege leiten.

Arbeits-Hygiene. Das Internationale Arbeitsamt in Genf hat mit der Publikation eines großen illustrierten Sammelwerkes über die Arbeitshygiene begonnen, das in Faszikeln und später in einem starken Bande erscheint, von den bedeutendsten Fachmännern verfaßt und alles umfassen wird, was bis anhin in den verschiedenen Ländern auf dem Gebiete erforscht und erzielt worden ist. Aus den Industrien, die zur Behandlung ge-